

Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1952)

Anhang: Satzung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANLAGE I

SATZUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ (1)

(angenommen am 25. September 1952)

Artikel 1

Das in Genf im Jahre 1863 gegründete und durch die Genfer Abkommen und die internationalen Rotkreuzkonferenzen bestätigte Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist eine unabhängige Institution mit eigener Satzung.

Es bildet einen konstitutiven Bestandteil des Internationalen Roten Kreuzes (2).

Artikel 2

Als Verein, der den Bestimmungen der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches untersteht, besitzt das IKRK Rechtspersönlichkeit.

Artikel 3

Das IKRK hat seinen Sitz in Genf.

Es führt als Wahrzeichen das rote Kreuz auf weissem Grunde. Sein Wahlspruch ist "Inter Arma Caritas".

(1) S. Erster Teil, Kap. I, S. 1.

(2) Das Internationale Rote Kreuz umfasst die nationalen Rotkreuzgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften. Der Ausdruck "nationale Rotkreuzgesellschaften" umfasst ebenfalls die Gesellschaften vom Roten Halbmond und die Gesellschaft vom Roten Löwen mit Roter Sonne.

Artikel 4

Das IKRK hat insbesondere die Rolle :

- a) die wesentlichen und dauernden Grundsätze des Roten Kreuzes aufrecht zu erhalten, d.h. die Unparteilichkeit, eine von jeglichen rassischen, politischen, konfessionellen oder wirtschaftlichen Erwägungen unabhängige Tätigkeit, die Universalität des Roten Kreuzes und die Gleichheit der nationalen Rotkreuzgesellschaften;
- b) jede neugeschaffene oder neugestaltete nationale Rotkreuzgesellschaft anzuerkennen, wenn diese die geltenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllt, und diese Anerkennung den andern nationalen Gesellschaften bekanntzugeben;
- c) die Aufgaben zu übernehmen, die ihm durch die Genfer Abkommen zuerkannt sind, die genaue Anwendung dieser Abkommen anstreben und jegliche Beschwerde im Hinblick auf behauptete Übertretungen der humanitären Abkommen entgegenzunehmen;
- d) in seiner Eigenschaft als neutrale Institution, besonders im Falle eines Krieges, eines Bürgerkrieges oder innerer Wirren einzugreifen; sich jederzeit für die Militär- und Zivilopfer der genannten Konflikte einzusetzen; um dafür zu sorgen, dass diese Schutz und Beistand erhalten, und auf humanitärem Gebiete als Vermittler zwischen den Parteien zu dienen;
- e) im Hinblick auf die genannten Konflikte zur Vorbereitung und Vervollkommenung des Sanitätspersonals und -materials beizutragen, im Verein mit den Rotkreuzorganisationen, den Heeres-Sanitätssdiensten und anderen zuständigen Behörden;
- f) an der Ausgestaltung des internationalen humanitären Rechtes, an dem Verständnis und an der Verbreitung der Genfer Abkommen zu arbeiten und deren etwaige Weiterbildung vorzubereiten;
- g) die ihm durch die internationalen Rotkreuzkonferenzen anvertrauten Mandate auszuüben.

Das IKRK kann ausserdem jegliche humanitäre Initiative ergreifen, die seiner Rolle als ausgesprochen neutrale und unabhängige Institution entspricht, und jegliche Frage prüfen, deren Untersuchung durch eine solche Institution erforderlich scheint.

Artikel 5

Das IKRK unterhält enge Beziehungen zu den nationalen Rotkreuzgesellschaften und zu den Vertretern, die diese etwa zu

ihm abordnen, sowie zu der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Es arbeitet mit dieser zusammen auf den Gebieten, die gleichzeitig die Tätigkeiten der beiden Institutionen berühren.

Die Beziehungen zwischen dem IKRK und der Liga werden durch eine wenigstens allmonatliche Zusammenkunft der Vertreter der beiden Institutionen gesichert. Sie können ausserdem durch einen Vertreter gefördert werden, den das IKRK bei der Liga und einen solchen, den die Liga bei dem IKRK akkreditiert.

Artikel 6

Das IKRK ergänzt sich durch Zuwahl unter Schweizerbürgern. Die Zahl seiner Mitglieder darf 25 nicht übersteigen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des IKRK sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind in einer Geschäftsordnung festgesetzt.

Die Neuwahl der Mitglieder des IKRK hat alle drei Jahre zu erfolgen. Wählt das IKRK einen Ehrenpräsidenten, so wird dieser auf Lebenszeit ernannt.

Artikel 7

Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder des IKRK getroffen.

In der Zeit zwischen den Sitzungen des IKRK werden die laufenden Geschäfte durch den Präsidentschaftsrat geleitet, der aus dem Präsidenten und wenigstens drei Mitgliedern des IKRK besteht; jeder entscheidende Beschluss ist dem Komitee in der Vollversammlung vorbehalten.

Das IKRK setzt die Befugnisse des Präsidentschaftsrates und die Dauer des Mandates seiner Mitglieder fest.

Artikel 8

Das IKRK schafft die nach Umfang und Art seiner Tätigkeiten erforderlichen Dienstzweige.

Es kann ein Generalsekretariat und eine Direktion schaffen zur Leitung der Geschäfte unter seiner Kontrolle und nach seinen Anweisungen.

Die Mitglieder der Direktion und des Generalsekretariats sowie ein Kassenwart können unter den Mitgliedern des IKRK oder ausserhalb dieser gewählt werden.

Artikel 9

Das IKRK kann für seine Aussentätigkeit Delegierte bestellen. Es setzt für jeden Einzelfall die Befugnisse und die Pflichten dieser Delegierten fest.

Artikel 10

Jedes Schriftstück, welches das IKRK Drittpersonen gegenüber verpflichtet, muss die Unterschrift zweier zu diesem Zwecke gebührend von ihm ermächtigter Personen tragen. Ausnahmsweise kann es jedoch einem seiner Mitglieder oder Delegierten die Vollmacht übertragen, das IKRK lediglich durch seine Unterschrift finanziell zu verpflichten.

Artikel 11

Die Hilfsquellen des IKRK bestehen hauptsächlich aus den Beiträgen der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Regierungen, aus Spenden und Vermächtnissen, die ihm gemacht werden, sowie aus dem Verkauf seiner Veröffentlichungen.

Für die Erfüllung der vom IKRK eingegangenen Verpflichtungen haften ausschliesslich seine Hilfsquellen, deren Verwendung einer unabhängigen Kontrolle untersteht, sowie seine eigenen Mittel, über die es etwa verfügt, unter Ausschluss jeglicher persönlicher oder solidarischer Haftbarkeit seiner Mitglieder.

Artikel 12

Vorliegende Satzung kann nur in einer Vollsitzung der Mitglieder des IKRK, die zu diesem Zwecke einzuberufen sind, und nach zweimaliger Verhandlung abgeändert werden.

Jede Satzungsabänderung ist nur rechtsgültig, wenn sie von zwei Dritteln der Mitglieder des IKRK angenommen worden ist.